

Stellungnahme Rechtsanwalt Münster
im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Regionalplan-
Änderung „Phantasialand“

Vorab per Telefax Nr. (0221) 147-2905

- insgesamt 24 Seiten -

Bezirksregierung Köln – Abt. 3 Dez. 32
Regionalplanungsbehörde
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Köln, den 09.02.2012
Aktenzeichen: U-12B0211-MS/An

Beteiligungsverfahren Regionalplanänderung Phantasialand

Bau-, Planungs- und Umweltrecht (hier insbesondere: Beteiligungsverfahren zum Regionalplan-Verfahren Phantasialand, Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln [in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.05.2011, GVBl. NRW 2001 Nr. 15, S. 196], Achte Planänderung: Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) für zweckgebundene Nutzungen (Brühl/Phantasia-land), eingeleitet am 14.10.2011; §§ 9, 10 ROG; u.a.m.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

[...] Wir haben daher auch ein besonderes Verständnis für den Wunsch der Betreiber-gesellschaft nach wirtschaftlicher Vergrößerung. - Allerdings würde – bei allem Ver-ständnis für die wirtschaftlichen Interessen der Betreibergesellschaft des „Phantasia-landes“ und insbesondere bei *umfassender* Abwägung der jeweils betroffenen Interes-sen - durch eine Erweiterung des Parks in das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Kottenforst-Villeseen (Villewald) hinein eine rote Linie überschritten, für die es keine ersichtliche Rechtfertigung gibt. Die Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes des Freizeitparks um – zunächst – ca. 10 ha in den westlich der Landesstraße 194 (L 194) gelegenen Villewald hinein wäre aus meiner Sicht rechtlich auch dann zu untersa-

gen, wenn das Land Nordrhein-Westfalen tatsächlich einen entsprechenden Anteil am Staatsforst verkaufen würde.

Zu den Erweiterungsplänen, insbesondere dem Entwurf der Regionalplanänderung vom Juni 2011 und der Begründung der Bezirksregierung zur Änderung des Regionalplanes (= Planänderungsbegründung = **PÄB**; 171 Seiten) sowie zu der vom Regionalrat ausgewählten Variante D nehme ich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zunächst Stellung wie folgt und mache vorab folgende Einwendungen geltend:

I.

Zunächst einmal ist zu rügen, dass das bisherige Verfahren politisch vollkommen einseitig alleine zugunsten der Befürworter einer West-Erweiterung des „Phantasialandes“ gestaltet wurde. An dem bisherigen Verfahren durften nur solche Personen und Körperschaften teilnehmen, die sich von vorneherein – und zwar bereits vor dem Beginn des Verfahrens um die jetzige Erweiterung – in öffentlichen Stellungnahmen unisono auf eine Erweiterung des Freizeitparks auch westlich der L 194 in den Naturpark Kottenforst-Ville hinein festgelegt hatten, nämlich der Landrat des Rhein Erft-Kreises, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Rhein-Erft-Kreises, der Bürgermeister der Stadt Brühl sowie die Betreibergesellschaft des Freizeitparks „Phantasialand“. Daher ist die Bezeichnung „Moderationsverfahren“ für das bisherige Verfahren verfehlt. „Moderiert“ werden kann stets nur zwischen unterschiedlichen Auffassungen. Diese gab es nicht. Folglich konnte vorliegend gar keine Moderation stattfinden. Auch der Begriff „Scoping-Verfahren“ (Seiten 2 und 3 der Planungsänderungsbegründung = PÄB) liegt hier neben der Sache. *Scope* bezeichnet – aus dem Englischen kommend – den Rahmen, den Spielraum oder die Möglichkeiten. *Scoping* – davon abgeleitet – bedeutet soviel wie „den Rahmen oder die Grenzen, Möglichkeiten und Spielräume *auszuloten*“. Davon kann jedoch hier keine Rede sein.

Im Gegenteil: Es wurden von vorneherein ernstzunehmende Alternativen von den Überlegungen zur Planänderung ausgeschlossen, ohne dass dieser Ausschluß auch nur ansatzweise nachvollzogen werden kann. Zahlreiche Alternativen, von denen mehrere nachfolgend noch vorgestellt werden, werden in der Planänderungsbegründung noch

nicht einmal erwähnt. Auch der Möglichkeit einer – eventuell auch partiellen - Standortverlagerung wird nicht nachgegangen. Zudem werden von den nur acht überhaupt in die Betrachtung genommenen „Alternativen“ drei sofort und ohne näher nachzuvollziehende Begründung verworfen und sogar nach der Planbegründung der Bezirksregierung günstigere und weniger einschneidende Alternativen werden – wiederum ohne jede konkret nachvollziehbare und erst recht ohne plausible Begründung - nicht näher in Betracht gezogen. Somit leidet schon das bisherige Verfahren aus hiesiger Sicht an mehreren gravierenden Mängeln.

Es stellt aber auch einen schweren Mangel dar, der in dem vorliegenden Verfahren kaum zu heilen sein dürfte, wenn das Ergebnis eines angeblichen Moderations- und Abwägungsprozesses für alle Verfahrensbeteiligten einschließlich der Bezirksregierung – aus politischen Gründen – bereits von vorneherein feststeht, bevor dieser überhaupt auch nur begonnen hat. Die Stellungnahmen der Beteiligten in der regionalen Presse dürfen dabei als bekannt vorausgesetzt werden.

Hätte man sich dabei wenigstens ernsthaft mit der Fülle der für das „Phantasialand“ tatsächlich zur Verfügung stehenden Alternativen auseinandergesetzt, so hätte es sich hier zumindest um den Versuch eines Auslotens verschiedener Möglichkeiten handeln können. Bei der bisherigen Verfahrensweise entsteht jedoch der Verdacht, dass eine schon vor dem Beginn des Änderungsverfahrens feststehende Erweiterung des Freizeitparks westlich der L 194 in den Naturpark der Ville hinein nur im Nachhinein irgendwie behördlich gerechtfertigt werden sollte.

Diese einseitige Behandlung der Angelegenheit verwundert weiter nicht, wenn man sich vor Augen führt, wie oft der Landrat des Rhein-Erft-Kreises, der Bürgermeister der Stadt Brühl, die Fraktions- und Parteivorsitzenden von CDU, SPD, FDP und Freien Wählergemeinschaften sowie die anderen Lokalgrößen der Politik im „Phantasialand“ ein- und ausgehen. Im Naturpark Ville wurden sie hingegen nie gesichtet.

II.

Nicht hinreichend in die behördliche Abwägung einbezogen wurde zunächst folgender Sachverhalt: Das zwischen Brühl und Ertstadt gelegene Natur- und Landschaftsschutzgebiet Kottenforst-Ville (Villewald) westlich der L 194, das nach dem Ende des Braunkohlen-Tagebaues seit den 20er Jahren des letzten Jahrhundert renaturiert wurde, stellt heute eine in Jahrzehnten gewachsene, einzigartige zusammenhängende Biotop-(Verbund-) Fläche dar, die in der Singularität und Vielfalt des Lebensraumes ihresgleichen sucht und die den Bewohnern der Stadtgemeinden Brühl und Ertstadt sowie Sportlern und Naturliebhabern aus dem gesamten Rheinland nicht nur zu einer dauerhaften Freizeit- und Naherholungsstätte geworden ist, sondern die darüber hinaus Heimat für eine Vielzahl wildlebender und mehr oder weniger seltener Pflanzen- und Tierarten geworden ist. Dieser Sachverhalt ist allgemein unbestritten.

Hinzu kommt, dass dieses Pionier- und Pilotprojekt der Rekultivierung ehemaliger Abbauflächen als so gelungen betrachtet werden kann, dass es weit über das Rheinland hinaus nicht nur in der gesamten Bundesrepublik Deutschland, sondern sogar europa- und weltweit als ein mustergültiges Beispiel erfolgreicher Anlage und Bewirtschaftung eines umfassenden ökologischen Verbundsystems gilt, in dem sich Naturschützer aus allen Kontinenten Anschauungsunterricht geholt haben und weiterhin vor Ort holen. Jeder der von Wald umgebenen rund 40 Villeseen wurde dabei mit seiner Uferbepflanzung zu einem Ökotope gestaltet, das in aufwändiger, mühevoller Arbeit im Laufe der Jahrzehnte fortentwickelt worden ist. So stellt jeder der Villeseen bereits für sich genommen ein eigenes und eigenständiges ökologisches System dar, welches jedoch systematisch als eines von vielen ökologischen Puzzle-Teilen des Biotop-Verbundsystems der Ville angelegt und fortentwickelt worden war. Dies zeigt sich unter anderem durch die sensible und naturnahe Gestaltung der Zu- und Abläufe der Seen, Tümpel und Kleingewässer sowie durch die Einbindung naturbelassener Be- und Entwässerungsgräben in das ökologische Gesamtsystem. Man kann nicht – wie es den Befürwortern der Planänderung offenbar vorschwebt - zwei oder drei dieser Feuchtbiotope (wie vorliegend beispielsweise den Forsthausweiher und den Stiefelweiher) mit ihrer ganz spezifischen Biotopstruktur aus dem Gesamtsystem herausbrechen und meinen, das restliche System würde nachher noch genauso funktionieren wie ehemals.

Vollkommen unberücksichtigt bleibt auch, dass neben diesen beiden Seen in und bei der Erweiterungszone ein mehrere hundert Meter langer Feuchtgraben als eigenes,

besonders wertvolles Ökotoptop besteht, welches seltene Tierarten beheimatet und das bei der von den Befürwortern favorisierten Erweiterung seiner Existenz beraubt wäre.

Auch unterliegt die vorgeschlagene Planänderung dem Irrglauben, bei der ökologischen Bewertung einer Biotopfläche komme es allein auf die *vorhandene* Flora und Fauna an. In gleicher Weise ist zu berücksichtigen, welchen (potentiellen) Wert die in Rede stehende Fläche für den Zuzug von Pflanzen und Tieren bieten kann, die dort womöglich in nicht allzu ferner Zukunft ihr neues Zuhause finden. Je älter ein Waldgebiet ist, desto wertvoller wird es als Heimat für seltene Tierarten. Die Waldville hat bereits ein Alter von rund 80 Jahren erreicht. Damit nimmt ihr ökologischer Wert als Gesamtbiotop in seiner Biodiversität stetig zu. In gut 100 Jahren wird sie als Waldsystem eine optimale Verfassung erlangen. Dazu tragen die Forstbehörden und der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen durch eine ökologisch orientierte und nachhaltige Waldbewirtschaftung maßgeblich bei. Deren jahrzehntelange Bemühungen wären teilweise hinfällig, wenn eine Erweiterung des „Phantasialandes“ westlich der L 194 käme.

Das Waldgebiet östlich von Stiefelweiher und Forsthausweiher stellt einen dringend notwendigen ökologischen Puffer – auch als Geruchs- und Schallschutz – für die angrenzenden Biotope, nämlich die beiden Seen und die in deren Einzugsgebiet liegenden Feuchtgräben, gegenüber der Landesstraße L 194 sowie gegenüber der ebenfalls unmittelbar angrenzenden Autobahn B 553 dar. Ohne diesen Puffer wären die daran angrenzenden Ökotope weitgehend entvölkert. Die Lebensräume, welche die Ökotopeflächen bieten, wären wertlos. Auch dieser Aspekt spielt in der Planänderungsbegründung keine Rolle.

Jedes See-Ökotoptop im Biotop-Verbundsystem Ville stellt eine eigene und eigenständige ökologische Nische dar, die in wechselseitiger Abhängigkeit zu dem gesamten Verbundsystem steht. Umgekehrt kann auch das Verbundsystem als solches in seiner jetzigen Form nicht ohne die Nischensysteme, aus welchen es besteht, fortleben. Dieser Aspekt wird in der Begründung der Planänderung ebenfalls vollständig übersehen.

Das sensible Öko-Verbund-System der Ville stellt eine Gesamt-Verbundfläche für eine Vielzahl einzelner Ökotope dar, die einander bedingen, ineinander greifen, aufeinander angewiesen und aufeinander abgestimmt sind und die ohne einander für eine Vielzahl

darin beheimateter Tiere als Heimat nicht existent wären. Es bietet eine ungeheure Vielfalt unterschiedlichster, sensibel aufeinander abgestimmter Lebensräume, die sich nur in dem großen Biotopverbund so entwickeln konnten, wie dies der Fall war. Der Verfasser begnügt sich zunächst damit, auf diesen Zusammenhang hinzuweisen, da detailliertere Ausführungen den Rahmen dieser Ausarbeitung sprengen würden. Der vorstehend geschilderte Zusammenhang wird in der Planänderungsbegründung leider außer Acht gelassen. Von einer hinreichenden Gewichtung ganz zu schweigen.

Was erst recht von den Befürwortern der favorisierten Planänderung vergessen wird und ebenfalls in der Abwägung und Begründung der gewollten Planänderung keine Rolle spielt, ist die über die Grenzen Deutschlands hinausgehende ökologische Einzigartigkeit des Rekultivierungsgebietes der Villeseen als Biotop-Verbundsystem eines ehemaligen Tagebau-Abbaugbietes. Eine Selbstverständlichkeit war die Schutzgebietsunterstellung und ein Teil der Ville wurde sogar in das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 aufgenommen. Dem Ville-Seen-Areal kommt daher als besonders beispielhaft gelungenes Rekultivierungsgebiet in ökologischer Hinsicht ein Alleinstellungsanspruch deutschland- und europaweit zu, der wiederum im Rahmen der Planänderung nicht bedacht wurde. Um in das Gebiet eines solchen Systems eingreifen zu dürfen, bedürfte es zumindest eines überragenden öffentlichen Interesses, welches den Eingriff zwingend und unabweisbar erforderlich machen müsste. Ein solches Interesse stellt der vorliegende Erweiterungswunsch eines Geschäftsbetriebs wie des „Phantasia-lands“ nicht dar und es ist auch ansonsten hier nicht ersichtlich.

Durch die Nichtberücksichtigung des ökologischen Alleinstellungsanspruchs des Biotop-Verbund-Systems der Villeseen leidet die von der Betreibergesellschaft des „Phantasia-land“ gewünschte und von den bisher beteiligten Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts aus politischen Gründen unterstützte West-Erweiterung über die L 194 hinaus an einem weiteren schwerwiegenden Mangel, der zur Rechtswidrigkeit der Planänderung führen muß.

III.

Zahlreiche ernsthaft in Betracht zu ziehende Alternativen zu der jetzt geplanten West-Erweiterung über die L 194 hinaus wurden aus nicht nachvollziehbaren und in der Planungsänderungsbegründung nicht näher ausgeführten „Gründen“ – die Existenz solcher „Gründe“ wird allenfalls pauschal behauptet - erst gar nicht weiter betrachtet und erst recht nicht verfolgt. Folglich fanden sie auch keinen Eingang in den Abwägungsprozess.

1. Zur möglichen Verlagerung oder Teilverlagerung des Standortes wird mitgeteilt: *„Die Standortverlagerung bzw. die Teilverlagerung zählen nicht zu diesen vernünftigen Planungsalternativen, da sie aus wirtschaftlichen bzw. funktionalen Gründen bereits frühzeitig als nicht zielführend identifiziert wurden“* (Seite 4 letzter Absatz PÄB). Damit wurde diese Möglichkeit bereits im Vorfeld „aussortiert“, ohne dass die Entscheidungsgrundlage hierfür vorhanden gewesen wäre. Denn weder wurde der Betreibergesellschaft bzw. den Gesellschaftern des „Phantasia-land“ hierfür ein anderer Standort angeboten noch wurde dieses Thema überhaupt auch nur einmal halbwegs ernsthaft erörtert. Der vorstehend zitierte Satz bedeutet nur, dass diese Planungsalternativen von den Befürwortern der West-erweiterung in das Biotopgebiet der Ville hinein von vorneherein nicht gewünscht waren und deshalb in den Überlegungen keine Rolle spielten. Für diese Ignoranz einer möglichen Alternative gibt es keine nachvollziehbare Begründung.

Diese Alternative stünde ernsthaft zur Verfügung. So wurde vor zwei Jahren im Phantasialand die alte Märchenbahn, eine der ersten Attraktionen des früheren Märchenparks überhaupt, abgerissen. Bei der von der Betreibergesellschaft geltend gemachten Raumnot und dem beschworenen Übergang vom Freizeit- zum Ferienpark hätte man erwarten dürfen, dass stattdessen dort ein „moderneres“ Fahrgeschäft oder eine weitere Übernachtungsmöglichkeit entsteht. Stattdessen hat die Betreibergesellschaft in der Presse verlautbart, dass dort ein Tagungs- und Kongreßzentrum entstehen soll. Ein solches Zentrum ließe sich jedoch ohne weiteres auch außerhalb des räumlichen Zusammenhangs des jetzigen Freizeitparks – beispielsweise im Rheintal – einrichten und durch Shuttle-Busse mit dem Freizeitpark verbinden. Auf einen räumlichen Zusammenhang mit dem Freizeitpark angewiesen wäre die Betreibergesellschaft nicht. Der Vorgang offenbart aber auch, dass der Freizeitpark offenbar nicht so dringlich auf eine Erweiterung angewiesen ist, wie er Glauben machen will. Sonst hätte er das zur Verfügung

stehende freie Gelände anderweitig, nämlich zur Erweiterung der bestehenden Attraktionen, genutzt.

2. Von der Auswahl zwischen den acht zur Verfügung gestellten „Alternativen“ wird berichtet: *„Die immissionsschutzrechtliche Betrachtung auf der Basis vorliegender Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass drei der acht Alternativen als nicht umsetzbar eingestuft werden“* (Seite 5 Absatz 4 PÄB). In keinem der Gutachten und erst recht nicht in der Planänderungsbegründung der Bezirksregierung findet sich eine nachvollziehbare Begründung dafür, weshalb die drei weiteren Alternativen vorschnell aussortiert wurden. Es steht zu vermuten, dass die beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechts diese „Alternativen“ als politisch nur schwer durchsetzbar eingestuft haben und deshalb diese „Alternativen“ von vornherein ausschalten wollten. Zu den drei verworfenen „Alternativen“ gehören neben der Variante „Ost B“ die Variante „West-Ost-A“, die in der Gesamtbewertung unter zwei verschiedenen Aspekten als „weniger kritisch“ eingestuft wurde und insbesondere die Variante „Ost A“, die in der Gesamtbewertung sogar unter drei verschiedenen Aspekten als „weniger kritisch“ angesehen worden ist (Seite 138 PÄB). Damit wäre zumindest die Variante „Ost A“ zu einer ernstzunehmenden Alternative der ausgewählten Variante „West D“ geworden. Dies sollte aus politischen Gründen offenbar verhindert werden. Aber auch die Variante „Ost B“ wäre als Alternative denkbar. Bei beiden Alternativen („Ost A“ und „Ost B“) wären allerdings womöglich Lärmschutzmaßnahmen im Hinblick auf etwas weiter entfernt liegende Wohnbebauung in gewissem Umfange vonnöten gewesen. Diese Ausgaben wollte die Betreibergesellschaft des „Phantasialandes“ nicht tragen und diese Ausgaben wollte die Politik der Betreibergesellschaft offensichtlich auch nicht „zumuten“.
3. Es wurde nicht hinreichend beleuchtet und abgewogen, dass die ausgewählte Variante „West D“ - wie auch die Varianten „West-Ost A“ und „West-Ost B“ – auch in dem PÄB zumindest bezüglich eines Aspekts als „sehr kritisch“ angesehen werden. Hier stellt sich zum einen die Frage nach der richtigen Auswahl der Beurteilungskriterien. Zum anderen wurde nicht abgewogen, ob und ggf. inwieweit sich ein einzelner „sehr kritischer“ Aspekt womöglich als gewichtiger erweist als beispielsweise drei andere „sehr kritische“ Aspekte (vgl. Seite 138 PÄB).

4. Überhaupt nicht mehr nachvollziehbar (insbesondere vor dem Hintergrund damit verbundener Beeinträchtigungen) ist allerdings, warum der Regionalrat der Erweiterungsvariante „West D“ den Vorzug vor der Variante „West-Ost B“ gegeben hat, obgleich die Bezirksregierung in ihrer Planänderungsbegründung die Variante „West D“ hinsichtlich der Zerstörung und Beeinträchtigung von Lebensstätten planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten – im Gegensatz zur Variante „West-Ost B“ – als „sehr kritisch“ bewertet hat (Seiten 123 bis 125 PÄB) und demgegenüber der Variante „West-Ost B“ als – auch und gerade im Vergleich zur jetzt ausgewählten Variante „West D“ – günstigste und verträglichste Variante (Seiten 109 und 142 PÄB) den Vorzug gegeben hat. Die Planänderungsbegründung lässt eine Begründung dieser Entscheidung des Regionalrats vermissen. Diese Entscheidung ist auch nicht nachvollziehbar, zumal sie – im Gegensatz zu der nunmehr favorisierten Variante „West D“ kein Überschreiten der L 194 nach Westen hin in das geschlossene Biotp-Verbund-System des Villewaldes vorsieht. Die Variante „West-Ost B“ stellt also gegenüber der ausgewählten Variante „West D“ eindeutig die schonendere Alternative dar.

Als Grund für ein Umschwenken der politischen Stimmung im Regionalrat kann nur gemutmaßt werden, dass alleine noch nach der Maxime des angeblichen Rechts von Gewerbebetrieben auf – ungehinderte und ungezügelte – Expansion (siehe dazu das Zitat des SPD-Fraktionsvorsitzenden Hans-Joachim Bubacz im Kölner Stadt-Anzeiger vom 15./16.10.2011, Seite 45) entschieden werden sollte.

5. Weitere ernstzunehmende schonendere „Alternativen“ (bzw. Varianten) wurden erst gar nicht erwogen bzw. erörtert und damit nicht in den PÄB eingestellt.
 - a) Es fehlt bereits an einer Befassung mit der Möglichkeit einer Erweiterung weiter nach Osten (Ost-Südost) in Richtung Badorf-Eckdorf an der Autobahn A 553 entlang, alleine oder in Kombination mit einer Erweiterung südlich der Autobahn. Von der Betreibergesellschaft des „Phantasialand“ war seinerzeit zu hören, dass letzteres wegen der Notwendigkeit einer Überbrückung der Autobahn zu teuer sei (!).

- b) Insbesondere stünde die noch weniger beeinträchtigende Maßnahme einer effektiveren Nutzung des vorhandenen Geländes als echte Alternative zur Verfügung. Zum einen könnten die Räume von zu ersetzenden Attraktionen besser und effizienter genutzt werden (siehe dazu oben Ziffer 1 Absatz 2), bevor eine Erweiterung befürwortet wird. Zum anderen können die riesigen, nur teilweise genutzten Parkplatzflächen besser und effizienter in die Gesamtnutzung einbezogen werden. Zu denken wäre an die Nutzung eines Teils der Parkplatzflächen für Übernachtungsmöglichkeiten oder weitere Attraktionen sowie an eine mehrstöckige Parkraumbewirtschaftung, durch welche ein Großteil der vorhandenen Parkflächen zur anderweitigen Nutzung frei würde.

Alle vorstehend genannten Maßnahmen spielten bei der Planänderung ersichtlich keine Rolle. Sie waren den Beteiligten teilweise nicht einmal eine einzige Erwähnung wert. Alle vorstehend bezeichneten Maßnahmen stellen zugleich schonendere, weitaus weniger beeinträchtigende Maßnahmen gegenüber Mensch und Umwelt dar. Nicht zuletzt deshalb erweist sich die ausgewählte Variante „West D“ als gegenüber Mensch und Umwelt unverhältnismäßiger Eingriff.

IV.

Das Planänderungsverfahren zugunsten einer Westerweiterung des Freizeitparks „Phantasialand“ geht desweiteren von einer falschen Tatsachengrundlage und damit von einem unrichtigen Sachverhalt aus.

1. Zunächst einmal wird behauptet, die geplante Erweiterung des Freizeitparks „Phantasialand“ sei notwendig zur Sicherung, Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betreibergesellschaft, damit diese die jährlichen Besucherzahlen von 2,0 Mio. auf 2,6 Mio. steigern könne (Seite 1 der Planungsänderungsbegründung). Darüber hinaus versteigt sich die Befürworterseite - und ihr folgend die Bezirksregierung - sogar zu der Behauptung, ohne die gewünschte Erweiterung komme es zu einer Existenzgefährdung des Betriebes (Seite 15 letzter Absatz und Seite 16 erster Absatz der Planänderungsbegründung).

Diese Einschätzung entbehrt – mit Verlaub gesagt – jedweder Grundlage. Es ist bereits für sich genommen nicht nachvollziehbar, weshalb gerade die von den Befürwortern der Westerweiterung hier ausgewählte „Alternative“, nämlich die Variante „West D“, einzig die Existenz des „Phantasialandes“ sichern soll, während eine vollständige oder teilweise Standortverlagerung, die Wahl einer der sonstigen sieben „Alternativen“ sowie die Wahl einer der darüber hinaus vorhandenen anderen ernsthaft möglichen Alternativen (siehe hierzu die Ausführungen des vorigen Abschnitts) nichts zur Existenzsicherung beitragen soll.

Darüber hinaus verkennt diese Behauptung aber auch die Marktsituation im Bereich der sogenannten Freizeitparks. Der Freizeitpark „Phantasialand“ kämpft nicht um seine Markstellung oder gar um seine Existenz. Tatsächlich gehört das Phantasialand zu den größten deutschen und europäischen Freizeit- und Übernachtungsparks. Dem „Phantasialand“ kommt – auch im europäischen Maßstab – eine Alleinstellung in einer lukrativen Marktnische zu. Denn nach seinem Umsatz und den Besucherzahlen bewegt sich das „Phantasialand“ (gemeinsam mit dem niedersächsischen „Heide-Park“ Soltau mit ca. 1,5 Mio. Besuchern pro Jahr) exakt in dem Marktsegment unterhalb der großen internationalen Centerparks (wie Disneyland und Parc Asterix Paris, Tivoli Gardens Kopenhagen, Efteling bei Tilburg und Europa-Park Rust) mit in der Regel mindestens rund 4 Mio. Besuchern pro Jahr einerseits und den sonstigen, überwiegend kleineren Freizeit-, Vergnügungs- und Themenparks mit rund 100.000 bis zu rund 1 Mio. Besuchern im Jahr andererseits. In unmittelbarer Umgebung hat das „Phantasialand“ keine ernsthafte Konkurrenz. Es beherrscht den Raum „West-Mittel-Deutsch-lands“ einschließlich der Ostteile Belgiens, des Südostens der Niederlande und der auswärtigen Besucher Kölns und des Rheinlands. Die größeren Centerparks, von denen es in Europa nur wenige gibt, konkurrieren jedenfalls derzeit nicht im gleichen Marktsegment. Dadurch kann die Betreibergesellschaft des „Phantasialands“ jährlich solide Besucher- und Umsatzzahlen vorweisen.

Demgemäß hat man auch niemals davon gehört, dass die Betreibergesellschaft des „Phantasialands“ nennenswerte Umsatzeinbußen oder gar einen Gewinneinbruch erlitten hätte. Solche Szenarien gehören in den Bereich der Phantasie.

Ginge es wirklich um die Existenz und ginge es tatsächlich in erster Linie um den Übergang vom Vergnügungs- zum Übernachtungspark, dann würden durch Abriß frei gewordene Flächen nicht durch auch andernorts betreibbare Kongress- und Tagungszentren ersetzt, sondern durch die angeblich so dringend benötigten weiteren Hotels und Fahrgeschäfte. Und dann würden darüber hinaus sicherlich die vorhandenen Parkflächen effizienter genutzt.

Somit besteht der nahe liegende Verdacht, dass durch die falschen Angaben einer angeblichen Existenzgefährdung (und „Ermöglichung der Wettbewerbsfähigkeit“) die Bezirksregierung politisch unter Druck gesetzt werden sollte, um die Maximalforderung einer Westerweiterung auch jenseits der L 194 durchzusetzen. Man könnte in diesem Zusammenhang auch von politischer Erpressung durch die politischen und wirtschaftlichen Befürworter einer weiteren Expansion des Freizeitparks nach Westen hin sprechen.

In Wirklichkeit geht es bei der geplanten Westerweiterung jenseits der L 194 um etwas ganz anderes, nämlich um die prinzipiell unbegrenzte Möglichkeit weiterer, zusätzlicher Expansion des Freizeitparks in den Natur- und Landschaftspark Kottenforst-Villeseen hinein auf Kosten der Natur und auf Kosten der Erholung suchenden lokalen Bevölkerung zu Billigstpreisen. Denn die Preise entsprechen dann nicht den Preisen für Bauland, sondern denjenigen Preisen, welche für landwirtschaftlich ungenutzte (Brach-) Flächen aufzuwenden sind. Dies ist auch der Grund, weshalb jede sonstige vernünftige Alternative ohne nähere Betrachtung von vorneherein abgelehnt worden ist: eine Standortverlagerung oder Teilverlagerung, eine Erweiterung gen Osten oder Süden, die Umnutzung der Parkflächen oder die Errichtung einer Brücke über die Autobahn wären mit Kosten verbunden, welche sich der Investor bzw. der Betreiber sparen will. Zudem wären womöglich zusätzliche Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen und Entschädigungen zu leisten, welche der Investor bzw. Betreiber des „Phantasielands“ im Falle einer Westerweiterung über die bisherige Grenze der L 194 hinaus zu vermeiden glaubt.

2. Weiter wird behauptet, es entstünden hunderte neuer Arbeitsplätze, von denen die gesamte Region profitieren würde. Auch die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist aber nicht von der Realisierung der hier favorisierten Variante „West D“ abhängig, sondern wäre bei der Realisierung einer weniger beeinträchtigenden Expansion im Rahmen der aufgezeigten Alternativen ebenfalls realisierbar. Außerdem kann das Argument zusätzlicher Arbeitsplätze niemals einen solch massiven Eingriff in ein besonders wertvolles, unter Schutz gestelltes Biotop und Naherholungsgebiet rechtfertigen, erst recht nicht einen Eingriff in die deutschlandweit einzigartige Villewald-Seenplatte. Auch darf nicht unerwähnt bleiben, dass es sich bei den großspurig versprochenen Arbeitsplätzen weit überwiegend um temporäre Saisonarbeitsstellen im Billiglohnssektor handelt.

3. Weiter versprechen die Antragsteller, dass eine weitere Expansion des Freizeitparks „Phantasialand“ nicht stattfindet. Die Behauptung der Antragsteller auf Seite 15 Abs. 2 a.E. lautet: *„Nach der geplanten Erweiterung soll das Phantasialand mit ca. 60 ha seine optimale Größe erreicht haben. Weiterer Flächenbedarf soll nicht entstehen.“*

Diese Behauptung steht im Widerspruch zu den konkret von der Phantasialand GmbH benannten Erweiterungen (Seite 1 PÄB).

So sind dort Fahrattraktionen von 4,5 ha geplant. Gemeinsam mit den bestehenden Fahrattraktionen würde dies jedoch nicht dazu ausreichen, mit den großen mitteleuropäischen Freizeit- und Centerparks konkurrieren zu können. Die Phantasialand GmbH hat wiederholt erklärt, die Erweiterung deshalb anzustreben, um „konkurrenzfähig“ mit den anderen mitteleuropäischen Freizeitparks „zu bleiben“, bzw. „zu werden“. Dieses Ziel würde sie durch die jetzige Erweiterung noch lange nicht erreicht haben.

Weiter ist dort ein Campingplatz von 0,75 ha geplant. Damit kann der Freizeitpark jedoch nichts anfangen. Die übliche Mindestfläche eines wirtschaftlich nutzbaren Campingplatzes beträgt bekanntlich 5 ha. Auch hier ist also davon auszugehen, dass die Planung auf baldige Vergrößerung angelegt ist und dass bereits jetzt auf zusätzliche Erweiterung spekuliert wird.

Desweiteren sind Unterkünfte insbesondere für Baufirmen von 0,5 ha geplant. Würde es sich nicht um bleibende Unterkünfte handeln, so hätte diese Planung als vorübergehende und erstellungsbedingte Flächennutzung keiner Erwähnung bedurft. Sollen jedoch die Bautrupps vor Ort bleiben, so werden diese für bereits jetzt ins Auge gefaßte zusätzliche Erweiterungen eingesetzt.

Der gesamte Aufwand, mit der für die Phantasialand GmbH eine Erweiterung des Areals auf das Gebiet westlich der Landesstraße 194 verbunden ist, macht für die Betreibergesellschaft nur dann einen Sinn, wenn sie sich dadurch den Zugang für weitere Vergrößerungen in das Natur- und Landschaftschutzgebiet Kottenforst-Villeseen hinein schafft.

Das Dementi einer Inanspruchnahme weiteren Flächenbedarf hat demnach einzig und allein die Funktion, die Bevölkerung ruhig zu stellen in der Hoffnung, dass bei der nächstfolgenden Erweiterung wegen der geschaffenen „Vorbelastung“ kaum mehr Widerstand zu erwarten ist.

Weiter soll durch das Dementi die Verwaltung, insbesondere die Bezirksregierung, getäuscht und in Sicherheit gewogen werden, damit diese „grünes Licht“ für eine Westerweiterung auch jenseits der L 194 in das einzigartige Areal der Villeseen hinein gibt in der Hoffnung, es werde dabei „sein Bewenden haben“, und in der Erwartung, damit sei die „Erweiterungsfrage“ endgültig „vom Tisch“.

Warum aber sollte das „Phantasialand“ schon nach der ersten Etappe halt machen, wenn es danach weitere Etappen unmittelbar in Angriff nehmen kann? Dafür spricht in der Tat nichts. Die Unterstützer proklamieren zugunsten des Freizeitparks ein „Recht auf Expansion“ (KStA v. 15./16.10.2011, S. 45). Wenn man von einem solchen Recht überzeugt ist, dann läßt man sich bei dessen Realisierung auch nicht von einem einzigartigen Naturpark abhalten; dieser hat dem – naturgegebenen - „Recht auf Expansion“ zu weichen.

Daß die Antragsteller – bei zunächst anhaltend günstiger wirtschaftlicher Entwicklung - mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Expansion des

Freizeitparks weiter in das westliche Villedgebiet hinein vorantreiben werden, wenn sie durch die jetzt angestrebte Entscheidung jenseits der Landesstraße erst einmal den Fuß in der Türe des geschlossenen Waldgebietes haben, ist von den Antragstellern selbst immer wieder unumwunden proklamiert worden. Denn die Begründung, man müsse erst einmal „wettbewerbsfähig“ werden, kann bei Betrachtung der Marktsituation auf dem Gebiet der Vergnügungs- und Übernachtungsparks nur ein einziges Ziel verfolgen, nämlich zu den großen europäischen Centerparks mit mehr als 4 Mio. Besuchern im Jahr aufzuschließen. Dafür reicht bekanntlich aber eine jährliche Besucherzahl von 2,6 Mio. nicht aus. Bekanntlich reicht dafür auch die dann verdoppelte Gesamtfläche von 60 ha bei weitem noch nicht. Die Gesamtfläche müsste, um die angestrebte Konkurrenzfähigkeit mit den großen Centerparks herzustellen, mindestens 100 ha betragen. Dieses Expansionsland soll dann billig der Villedwald hergeben, ein europaweit einzigartiges Naturschutz- und Naherholungsgebiet. Dann hätte das Phantasialand auch die seit langem gewünschte und in Hochglanzbroschüren präsentierbare Kulisse: „Unberührte“ Natur „direkt vor der Haustüre“, eine „einzigartige“ Landschaft, eine „unberührte“ Pflanzen- und Tierwelt, kristallklare Seen, kurzum: „Natur pur“. Sind erst einmal vollendete Tatsachen geschaffen, lässt sich die jetzt begonnene Expansion fast grenzenlos ausdehnen. Es kommt nur darauf an, dass ein Anfang gemacht wird. Der Rest folgt später.

Somit steht bereits heute fest, dass der jetzt ins Auge gefassten Erweiterung eine weitere Erweiterung folgen wird. Diese wird dann einseitig weiter in Richtung Westen – in das Herz des Naturschutzgebietes Kottenforst-Villedseen hinein - erfolgen.

Über dieses wahre Anliegen wurde die Bezirksregierung von Antragstellern, Lokalwirtschaft und Lokalpolitik bewusst im Unklaren gelassen. Denn ohne weitere Expansionspläne hätte es auch jede andere Alternative – selbst wenn sie am Ende teurer geworden wäre – getan. Insbesondere hätte man dann auch die von der Bezirksregierung favorisierte Variante „West-Ost B“ wählen können.

4. Die Antragstellerseite gibt an, dass „als Ausgleichsmaßnahme“ eine Aufforstung (in einer Größenordnung von 12 ha) an anderer Stelle erfolgen solle (Seite 146 f.

PÄB). Zunächst einmal ist in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass die ökologische Funktion des Naturschutzgebietes Kottenforst-Villeseen (Ville), welches vor mehr als 80 Jahren angelegt wurde, nicht ausgleichbar ist. Selbst durch die zehnfache versprochene Wiederaufforstungsfläche wäre nicht nur der vom „Phantasialand“ beanspruchte Teil des Biotop-Verbundes Ville unwiederbringlich und ohne Kompensierbarkeit an dieser Stelle verloren. Es ist auch für diesen Teil der Stadt Brühl ein Ausgleich nicht vorstellbar, zumal eine entsprechende Fläche für den Verlust dieser „grünen Lunge“ nicht zur Verfügung steht. Unabhängig davon kann ein erst aufzuforstender Wald einen bereits vorhandenen älteren Wald erst nach mehreren Jahrzehnten - und dann auch nur teilweise – ausgleichen. Ein Wald kann seine volle ökologische Wirksamkeit erst nach rund 200 Jahren entfalten. Bis dahin liegt ökologisch gesehen eine Belastung der Bevölkerung sowie der Flora und Fauna gegenüber dem vorherigen Zustand vor. Im hiesigen Falle wäre eine Kompensation also erst nach mehr als 80 Jahren gegeben. Da die Antragstellerseite bis heute nicht einmal angeben kann, wie eine Kompensation aussehen könnte und wo sie erfolgen würde, ist auch aus diesem Grunde nicht davon auszugehen, dass eine Ausgleiche der ökologischen Belastung erfolgen wird. Eine „Alternativaufforstung“ an anderer Stelle im Rheinland wäre im Hinblick auf die durch die Erweiterung entstehenden massiven ökologischen Eingriffe und Belastungen ohnehin eine Farce. Wie diese Belastungen aussehen, wird nachfolgend unter Abschnitt V beschrieben.

V.

Die schädlichen Auswirkungen der geplanten Westerweiterung des „Phantasialandes“ auf die gesamte Ville wären so gewaltig, dass sie durch kein noch so heeres wirtschaftliches Ziel zu rechtfertigen sind. Diese Auswirkungen werden in der Planänderungsbeurteilung der Bezirksregierung übersehen. Werden sie – ausnahmsweise - wenigstens im Ansatz einmal gesehen, so werden sie bagatellisiert.

1. Eine Einbeziehung der zwischen Stiefel- und Forsthausweiher einerseits und der L 194 andererseits gelegenen Teile des Natur- und Landschaftsschutzgebietes Kottenforst-Villeseen in die Westerweiterung des Freizeitparks „Phantasialand“

im Rahmen der nunmehr von den Befürwortern favorisierten Variante „West D“ würde das sensible und aufeinander abgestimmte Biotop-Verbundsystem der Ville auseinanderreißen und dadurch zur Zeit noch unabsehbare ökologische Folgen zeitigen. Diese Folgen wären teilweise erst mittel- und langfristig spürbar. Zudem wäre die Erweiterung zwangsläufig mit dem Fällen von rund 30.000 bis 50.000 Bäumen verbunden, die zu einem alten Buchen-Mischwaldbestand gehören. Diese Maßnahme wäre schon für sich genommen innerhalb der nachfolgenden Jahrzehnte ökologisch nicht ausgleichbar.

2. Durch das Entfernen des Baumbestandes und die Bebauung des vorbeschriebenen Waldgebietes würde der dort befindliche höher gelegene Villewald seine Filter- und Pufferfunktion in Bezug auf den Lärm und die Abgase der unmittelbar angrenzenden Landesstraße L 194 sowie der ebenfalls unmittelbar angrenzenden Bundesautobahn B 553 verlieren. Gleiches gilt für das Geräuschaufkommen aus dem benachbarten Areal des heutigen „Phantasialands“. Durch die erhöhte Lage des bei einer Erweiterung zur Abholzung freigegebenen Waldes steht dieser sozusagen wie ein Schutzschild und Lärmwall vor der zu seinen Füßen liegenden Ville. Um dies – auch *ohne* Bebauung und zusätzliche Beschallung der abgeholzten Flächen - ausgleichen zu können, müsste das „Phantasialand“ umfassende und hohe Lärmwälle in der gesamten Breite selbst errichten (lassen). Davon ist jedoch in der Planänderungsbegründung keine Rede. Nirgendwo werden Lärmschutzmaßnahmen des „Phantasialandes“ zum Schutz der Flora und Fauna sowie der in der Ville Erholung suchenden Menschen erwähnt. Diese wären aber unabdingbar. Dies gebietet nicht zuletzt auch der Schutz der beiden betroffenen Seen sowie der auf ungefähr gleicher Höhe liegenden Feuchtgräben, zumal es sich um Schutzgebiete (= geschützte Biotope) gemäß § 62 Landschaftsgesetz (= LG) NRW handelt.
3. Der erhöht gelegene und nach der Planänderung für das „Phantasialand“ bebaubare Waldabschnitt, der westlich der L 194 und östlich von Stiefel- und Forsthausweiher gelegen ist, dient als Wasserzufuhr für die beiden vorgenannten Seen und die in ihrer Nähe befindlichen Feuchtgräben. Bei der im Falle der Erweiterung zu erwartenden Bebauung des Waldgebiets würden voraussichtlich zumindest 80 Prozent der früheren Waldfläche abgeholzt und somit 80 Prozent

des Bodens versiegelt (Seite 147 f. PÄB). Damit ändern sich jedoch die Fließströme des Wassers in nicht voraussehbarer Weise. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass dadurch im Extremfalle sogar die vorhandenen Seen sowie die Kleingewässer im Laufe der Zeit austrocknen und sich neue Gewässer an anderer Stelle bilden. In jedem Falle würde schon aus diesem Grunde das fein austarierte ökologische Gleichgewicht sowie der Öko-Haushalt dieses westlichen Teilbiotops der Villeseen empfindlich gestört oder gar zerstört. Dort beheimatete Pflanzen würden nicht mehr fortbestehen. Dort beheimatete Tiere würden flüchten. Ein Ausgleich dafür ist jeweils nicht möglich. Diesen schweren Eingriff in vorhandene, dem gesetzlichen Schutz unterstehende Biotope sieht die Bezirksregierung zwar wenigstens im Ansatz, bagatellisiert jedoch die Folgen.

4. Würde die geplante Westerweiterung des Freizeitparks „Phantasialand“ in Form der Variante „West D“ realisiert, so wäre nicht nur der davon unmittelbar betroffene Teilabschnitt des Waldes, sondern darüber hinaus auch ein Großteil des Landschafts- und Naturschutzgebietes Kottenforst-Villeseen einer permanenten Voll-Beschallung in unerträglichen Maßen ausgesetzt.

Die geplanten Fahrattraktionen auf 4,5 ha würden „im Mittel“ eine Geräuschkulisse von sage und schreibe 110 dB (A) - oder gar 115 dB (A) - verursachen. Gleiches gilt für die geplanten Wasserattraktionen, die auf einer Fläche von 3,0 ha vorgesehen sind. Die Sportanlage würde mit 105 dB (A), das Publikum mit bis zu 108 dB (A) und die geplante Open-Air-Bühne mit sogar bis zu 123 dB (A) zu Buche schlagen. Alle sonstigen geplanten Einrichtungen (wie geschlossene Gebäude, Campingplatz, Spielplatz und Parkplatz) werden mit 90 bis 100 dB (A) veranschlagt. Dies hat die Firma ACCON Environmental Consultants ACCON Köln GmbH in dem Bericht Nr. ACB 1009-405963-228 (37seitige gutachterliche Stellungnahme zu den Erweiterungsmöglichkeiten des „Phantasialandes“ aus schalltechnischer Sicht) vom 24.06.2010 ermittelt (siehe dort Seite 90). Dabei gehen die Schallexperten von flächenhaften Emissionsdaten als mittlere Gesamtschalleistungspegel für die typischen Anlagen eines Freizeitparks aus.

Hierbei handelt es sich um schwerste und massivste akustische Belastungen im Sinne einer Dauer-Beschallung, die den ganzen Tag bis in die Nacht hinein - und

dabei bis tief in die Wald-Seenplatte der Ville hinein – hörbar wären und die Tierwelt sowie die erholungssuchenden, vielfach gerade älteren Bürger in schlechthin unerträglicher Weise quasi rund um die Uhr beeinträchtigen. Zur richtigen Einordnung sei daran erinnert, dass die Immissionsrichtwerte in Gemäßheit der TA Lärm (Ziffern 6.1 und 6.3) für Gewerbegebiete tagsüber außerhalb von Gebäuden 65 dB (A) und nachts 50 dB (A) betragen. In Industriegebieten und bei seltenen Ereignissen tagsüber liegen sie außerhalb von Gebäuden gar bei 70 dB (A), nachts bei 55 dB (A). Diese Werte liegen bereits deutlich höher als die für Wohngebiete geltenden Richtwerte.

Zum weiteren Vergleich: Tieffliegende Flugzeuge verursachen regelmäßig einen Lärm zwischen 40 und 80 dB (A) und unmittelbar an den Start- und Landebahnen werden die höchsten Lärmwerte der Flugzeuge von regelmäßig 70 bis 90 dB (A) gemessen (Quellen: www.dffd.de; apps.fraport.de; www.taz.de).

Dies bedeutet im Klartext: Der Geräuschpegel mitten in der Ville wird nach den hiesigen Erweiterungsplänen noch lauter sein als unmittelbar auf dem Rollfeld eines Flughafens (!). Sie übertrifft – zumindest phasenweise – sogar den Geräuschpegel einer Tiefflugzone (!). Eine solche Geräuschkulissee ist für alle Beteiligten unzumutbar. Hinzu kommt die erhöhte, exponierte Lage über dem Stiefelweiher und dem Forsthausweiher. Anstatt wie bisher den vonseiten der B 553 und der L 194 vordringenden Lärm abzufangen, wird zur Verstärkung des Lärms der Wald oberhalb der Hügelkante abgeholzt. Und als wenn dies noch nicht genug wäre, wird zusätzlich eine Schallkulissee von über 100 Dezibel [dB (A)] mit Ausrichtung auf die gesamte Ville aufgebaut.

Da die Lärmquelle unmittelbar über den zu schützenden Seen und Wassergräben liegt, wird der Lärm nach Berechnungen des Vereins Bovivo e.V. tagsüber teilweise von mindestens 140 dB (A) an der Lärmquelle (im Falle einer Fährtraktion) mit einer Dezibelzahl von immerhin noch 120 bis 125 dB (A) an den Stiefelweiher und an den Forsthausweiher transportiert (Quelle: www.bovivo.de). Es ist klar, dass die dort lebenden Tiere dabei regelrecht aus ihren Biotopen akustisch herausgetrieben werden. Gleiches gilt im übertragenen Sinne auch für die im Wald-Seengebiet der Ville Erholung suchende Bevölkerung. Aufgrund dieser

Permanent-Beschallung auf höchstem Lautstärke-Niveau weit in die Ville hinein muß auch davon ausgegangen werden, dass das Leben und damit das Ökosystem nicht nur am, im und rund um den Forsthaus-Weiher und den Stiefelweiher, sondern darüber hinaus insbesondere in den angrenzenden Biotop-Gebieten Villenhofer Maar, Zwillingssee, Donatussee und Silbersee sowie nordwestlich im Drei-Seen-Bereich und südöstlich um Berggeistsee und Lucretiasee stark beeinträchtigt wird und in wesentlichen Bereichen zum Erliegen kommt. Bei einer möglichen Hauptwindrichtung aus Süd-Südwest würde der Schall mit nahezu unverminderter Intensität über mehrere Kilometer weit ins Kerngebiet des Villewaldes hineingetragen. Dies alles würde den Anfang vom Ende des Öko-Biotop-Verbunds Kottenforst-Villeseen einläuten.

Die Vorbelastung an der L 194 beträgt zwischen 35 dB (A) nachts und 60 dB (A) tagsüber und an der A 553 unmittelbar maximal 75 dB (A) gemäß dem Planänderungsbericht (Seite 51 PÄB). Sie würde durch die geplante Erweiterung nach der Variante „West-Ost B“ also nahezu praktisch verdoppelt.

Die Fahr- und Wasserattraktionen sowie die weiteren geplanten Einrichtungen thronen – bildlich gesprochen - über dem Villewald und den Villeseen. So würde in weiten Teilen des Wald- und Seengebiets bald nur noch ein lärmender, plärrender Freizeitpark, nicht aber die walddtypische Natur- und Tiergeräuch-Kulisse zu hören sein. Weil die akustischen Störquellen von der höchsten Stelle aus auf die gesamte Wald-Seenplatte des Erholungsparks sowie des Natur- und Landschaftsschutzgebietes Kottenforst-Villeseen einwirken werden, wird sowohl deren Biotopfunktion als auch deren Erholungsfunktion auf die Dauer nachhaltig und großflächig zerstört.

Dieser Aspekt wird in der Planänderungsbegründung nicht gesehen und auch nicht im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Er spielt keine Rolle.

Akustische Schutzwälle (wie beispielsweise Lärmschutzwände) sind im übrigen nicht vorgesehen. Diese Wälle (Lärmschutzwände) müssten aufgrund der exponierten Lage sehr hoch und sehr massiv sein, um einen einigermaßen nachhaltigen Effekt erzielen zu können. Es ist bereits fraglich, ob dies technisch machbar

ist. Sollte dies der Fall sein, so würde die Aufstellung einer solchen Wand das Landschaftsbild nachhaltig und bleibend verändern, ohne dass die gesamte zusätzliche Lärmbelastung so stark eingedämmt werden könnte, als dass sie von Mensch und Tier nicht mehr als störend empfunden würde. Nach den Berechnungen durch ACCON in der lärmgutachterlichen Stellungnahme vom 24.06.2010 (Seite 90 ff.) könnte auch bei optimaler „Beschirmung“ bestenfalls eine Reduzierung des Lärms um maximal 10 dB (A) erreicht werden.

5. In dem betroffenen Teilbereich mit den Biotopen rund um den Stiefel- und den Forsthausweiher lebt schon jetzt eine Vielzahl seltener Tier- und Pflanzenarten, die schützenswert sind und die durch ein unmittelbares Heranrücken des „Phantasialands“ vertrieben oder jedenfalls erheblich in Mitleidenschaft gezogen würden. Zu den von Vertreibung und Flucht bedrohten Tierarten im Falle einer Realisierung der Variante „West D“ gehören nach der FFH-Richtlinie (Anhang II) sechs erheblich schützenswerte Fledermausarten (darunter das Braune Langohr und die Wasserfledermaus mit Quartiernachweisen am Forsthausweiher), die Haselmaus, der Springfrosch und zahlreiche seltene Libellenarten, darunter die „Zierliche Moosjungfer“ (Seite 61 f. PÄB). Daneben wurden nahezu 80 dort heimische Vogelarten erkannt (Seite 63 ff. PÄB). Auch der hier unmittelbar betroffene Teilabschnitt der Ville beherbergt eine Vielzahl auch seltener Tierarten mit einer erstaunlichen Artenvielfalt. Diese Arten würden weitgehend aus ihren Lebensräumen vertrieben, wenn das „Phantasialand“ dort angesiedelt würde.
6. Die im Rahmen der bevorzugten Variante „West D“ vom „Phantasialand“ beanspruchte Waldfläche unmittelbar westlich der L 194 schirmt den Villewald als Kernstück des Naturparks Rheinland auch optisch als „grüne Lunge“ zu den Hauptverkehrswegen B 553 und L 194, zur angrenzenden Wohnbebauung und zum Freizeitpark „Phantasialand“ hin ab. Es handelt sich dabei also um einen „grünen Wall“, der vom Landschaftsbild her das Wald- und Seengebiet der Ville abrundet. Das Landschaftsbild würde erheblich beeinträchtigt und verfremdet, falls auf der südöstlichen Erhebung auf den Hügeln über den Villeseen nicht mehr ein „grüner Waldzug“, sondern Türme und eine Mauer aus Beton und Farbe über der Ville thronen würde. Durch die dort zusätzlich geplanten Bettenburgen wird mehr Wasser verbraucht und dem Naturkreislauf entzogen und es wer-

den vermehrt Abfall und Abwasser produziert. Dies kann negative Auswirkungen auf die fragile Ökologie des Biotop-Verbundsystems der Ville haben. In jedem Falle kommt es – nicht zuletzt aufgrund der enormen Bodenversiegelung - zu einem geänderten Wasserabfluss in die tiefer gelegenen Villegebiete mit derzeit noch vollkommen unabsehbaren Folgen für das ökologische Gleichgewicht.

Bei dem der Variante „West D“ zum Opfer fallenden Waldstück handelt es sich auch nicht um ein Waldstück von ökologisch minderwertiger Qualität. Vielmehr resultiert die besondere ökologische Qualität dieses Waldstücks auf der oben beschriebenen Abschirm-, Puffer- und Filterfunktion gegen den Lärm und die Abgase der unmittelbar angrenzenden Hauptverkehrsstrassen (B 553 und L 194). Zudem handelt es sich um teilweise bereits 80 Jahre alten Buchenmischwaldbestand. Dieser ist ökologisch hochwertig und Heimat einer Vielzahl auch seltener Tiere und Pflanzen (siehe dazu Ziffer 5).

7. Schließlich haben es alle öffentlich-rechtlichen Stellen unterlassen, der Betreibergesellschaft sowie den Gesellschaftern des Freizeitparks gemäß dem Verursacherprinzip aufzugeben, für den Fall einer wirtschaftlichen Krise mit daraus folgender Aufgabe der Erweiterungsflächen durch ausreichende Sicherheitsleistung dafür Vorsorge zu treffen, dass die nach der Planungsänderung zu bebauenden Gebiete, deren Böden dann versiegelt sind, später einmal als Bauruinen Brachliegen. Dies kann sowohl im Insolvenzfall als auch bei nachhaltigem allgemeinem Nachlassen der Attraktivität von Freizeitparks bei den Schwerpunkt-Zielgruppen der Fall sein. Die Sicherheitsleistung muß sofort erbracht werden in einer Höhe, welche es ermöglicht, die Rückbaumaßnahmen vollständig und zeitnah durchzuführen, damit die Ville an dieser Stelle – soweit überhaupt möglich – wieder in ihren „ursprünglichen Zustand“ zurückversetzt werden kann. Dafür ist ungefähr das Doppelte der Investitionssumme (siehe Seite 15 PÄB) zu veranschlagen, nämlich rund 260 Mio. Euro, die in einem Fonds ohne Zugriffsmöglichkeit des Einzahlenden anzulegen sind. Auf diese Weise wird verhindert, dass zuerst mit großem finanziellem, organisatorischem und planerischem Aufwand und nach jahrelangen Rechtsstreitigkeiten Bauten entstehen, die dann als Ruinen in der freien Natur zurückgelassen werden, weil sich die Nachfragesituation in einem Marktsegment grundlegend geändert hat.

Aus alledem folgt, dass die ökologischen Belastungen entweder erst gar nicht gesehen oder aber in ihrer Dimension und in ihren Folgen verkannt und unterschätzt worden sind. Auch daran leiden die ausgewählte Variante „West D“ und die Planänderungsbegründung.

Weiter zeigt sich an den vorstehend beschriebenen Folgen für Natur und Umwelt, dass die Eingriffe bei näherer Betrachtung weitaus massiver sind, als es in der Planänderungsbegründung wenigstens im Ansatz eingeräumt wird (siehe dazu insbesondere Seite 16 PÄB).

Die Auswahl der Variante „West D“ und die durch die Realisierung der Variante verbundenen Eingriffe in ein unversehrtes Natur- und Landschaftsschutzgebiet sind nicht erforderlich und nicht angemessen, um den damit verbundenen Zweck zu erreichen. Es gibt – wie dargelegt - schonendere Alternativen, die sowohl die Anlieger als auch Natur und Umwelt weniger stark in Mitleidenschaft ziehen.

Die Antragstellerin und die beteiligten Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts haben grundlegende Tatsachen und Zusammenhänge übersehen und erst gar nicht in ihre Abwägungen eingestellt. Damit leidet das Verfahren bereits jetzt an mehr als einem gravierenden, nicht mehr heilbaren Mangel.

VI.

Die Rechtswidrigkeit des bisherigen Planungsverfahrens kann auch nicht weiter verwundern, wenn man sich die einseitige Gestaltung des sog. Moderationsverfahrens vor Augen führt. Nach der Kurzfassung des Abschlußberichts des „Moderationsverfahrens“ 2010 (Ordner 4 der bei der Stadt Brühl zur Einsicht ausgelegten Unterlagen) wurden in der 5. Sitzung ein Ablaufschema und die materiell-rechtlichen Verfahrensanforderungen von dem die Stadt Brühl als Hauptunterstützerin der favorisierten Erweiterung generell und aktuell auch in einer Vielzahl von Angelegenheiten vertretenden Rechtsanwalts Dr. Schmiemann von der Kölner Kanzlei Lenz und Johlen referiert. Daran schloß sich ein Vortrag des „Phantasialand“-Parkdirektors Kenter an. Die 6. Sitzung am 10.08.2009 und

die 7. Sitzung am 03.11.2009 bestanden jeweils aus drei Vorträgen des Herrn Kenter. Auf diese Weise wurden die Teilnehmer des sog. Moderationsverfahrens „eingenordet“. Das Ergebnis ist bekannt.

VII.

Abschließend darf ich Sie bitten, sich mit meinen Einwendungen jeweils individuell auseinanderzusetzen und diese nicht in Massenabfertigung zu bearbeiten.

Weitere Ausführungen einschließlich weiterer Verfahrensschritte behalte ich mir vor.

Jeweils ein Exemplar der hier erhobenen Einwendungen geht an die betroffenen Bürger in den Bürgerinitiativen, die bislang nicht an dem Verfahren beteiligt worden waren, sowie an Herrn Landesumweltminister Remmel zur Kenntnisnahme. Eine Veröffentlichung im Internet behalte ich mir vor.

Mit freundlichen Grüßen

Bernward Münster
Rechtsanwalt